

Systematische Arzneimittelbewertung nach AMNOG

Vereinbarung eines Erstattungsbetrages und das Schiedsstellenverfahren

G-BA - Informationsveranstaltung

2. März 2011, Berlin

AMNOG: Erstattung neuer Arzneimittel ab 2011



pU	G-BA / IQWiG	G-BA	GKV-SV pU	Schiedsstelle	GKV-SV, pU G-BA
	3 Monate	3 Monate	6 Monate	3 Monate	bis zu 45 Monate
spätestens bei Markt- eintritt		schriftl./mündl. Anhörung			Scoping, (Versorgungs- studien)
Dossier	schnelle Zusatznutzen- bewertung	Beschluss	Verhandlung ▶ Erstattungsbetrag	Festsetzung > Erstattungsbetrag	Kosten-Nutzen- bewertung
	Janes Garage	AM <i>ohne</i> Zusatznutzen ▶	AM <i>ohne</i> Zusatznutzen und ohne Festbetragsgruppe		
		Festbetragsgruppe	AM <i>mit</i> Zusatznutzen		
Anforderung in G-BA VO	Veröffentlichung im Internet	Veröffentlichung im Internet	mögliche Anrufung Schiedsstelle	Klagemöglichkeit	

AMNOG: Übergangsregelung bis zum 31. Juli 2011



- → Beratungspflicht des G-BA über Inhalt und Vollständigkeit des Dossiers ¹
 - Mitteilung i. d. R. innerhalb 3 Mon. über ggf. zusätzlich erforderliche Angaben
 - Vorlage des überarbeiteten Dossiers innerhalb 3 Mon.

→ Beginn Nutzenbewertung	Juli	2011
→ Beschluss G-BA über Nutzenbewertung	Dezember	2011
→ Beginn Verhandlung über Erstattungsbetrag	Januar	2012
→ Vereinbarung Erstattungsbetrag	Juni	2012
→ ggf. Festsetzung Erstattungsbetrag durch Schiedsstelle	September	2012

¹ 10 AM-NutzenV vom 28.12.2010

AMNOG: Verhandlung über Erstattungsbetrag



- → Voraussetzung Rahmenvereinbarung nach 130b Abs. 9
 - Vertrag zwischen GKV-SV und Verbänden der pU
 - ➤ Zeitziel Pfingsten 2011
 - ggf. Festsetzung der Rahmenvereinbarung durch Unparteilische der Schiedsstelle
 - Benennung der Unparteilischen bis Ostern 2011

AMNOG: Schiedsstelle



- Verständigung mit den maßgeblichen Spitzenorganisationen der pU über die drei Unparteiischen, ggf. Losverfahren
 - Zeitziel: Ostern 2011
 - Ausarbeitung einer Geschäftsordnung, Genehmigung durch BMG
 - ggf. Festsetzung der Rahmenvereinbarung nach 130b
- → GKV-SV führt Geschäfte der Schiedsstelle
- Vereinbarung GKV-SV und PKV-Verband über Kostenerstattung für Schiedsstelle 1

¹ 130b Abs. 10 SGB V i. d. F. AMNOG, BGBl I, S. 2262

AMNOG: Schiedsverfahren



- → Schiedsstelle aus drei Unparteiischen und je zwei Vertreter pU / GKV-SV
- → von Amts wegen falls sechs Monate nach G-BA-Beschluss keine Vereinbarung
- → soll tatsächliche Abgabepreise in anderen europäischen Ländern berücksichtigen
 - ausgenommen bei AM ohne Zusatznutzen
- → Patientenorganisationen nach 140f können beratend teilnehmen
- → PKV-Verband hat Stellungnahmerecht
- > Schiedsspruch gilt rückwirkend ab dem 13. Monat nach Inverkehrbringen
- → Klagen gegen Schiedsspruch haben keine aufschiebende Wirkung

AMNOG: Rahmenvereinbarung (I)



- → GKV-SV und maßgebliche Spitzenorganisationen der pU auf Bundesebene
- → soll Abschluss von Vereinbarungen über den Erstattungsbetrag durch Vorgabe einheitlicher Maßstäbe erleichtern ¹
 - Beschluss des G-BA über Nutzenbewertung²
 - Anforderungen an Zweckmäßigkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit der Verordnung²
 - Nutzenbeschluss des G-BA ist Grundlage für die Bestimmung der Anforderungen 3
 - weitere zur Vereinbarung eines Erstattungsbetrages heranzuziehende Kriterien?
 - angemessene Berücksichtigung der Jahrestherapiekosten vergleichbarer? Arzneimittel ⁴
 - indikationsgleiche Arzneimittel mit vergleichbarem Nutzen

¹ Begründung zu 130b Abs. 9 AMNOG-E, BT-Drs. 17/2413 vom 06.07.2010

² 130b Abs. 9 Satz 2 SGB V

³ 7 Abs. 4 Satz 5 AM–NutzenV

^{4 130}b Abs. 9 Satz 3 SGB V

AMNOG: Rahmenvereinbarung (II)



- → Vertragsparteien mit grundlegenden Auffassungsunterschieden zu den Kriterien für bilaterale Vereinbarungen
- > Verbände der pU saugen Honig aus der Gesetzesbegründung
 - verlässliche Rahmenbedingungen für Innovationen, die Versorgung der Versicherten und die Sicherung von Arbeitsplätzen ¹
 - Ausgleich der Interessen der Versichertengemeinschaft mit denen der pU²
- → GKV-SV orientiert sich an Gesetz und AM-NutzenV
 - Erstattungsbeträge auf der Grundlage des G-BA-Beschlusses 3
 - Wahrscheinlichkeit und Ausmaß des Zusatznutzens sowie Therapiekosten ⁴
 - Quantifizierung des Zusatznutzens und seiner therapeutischen Bedeutung gegenüber dem Nutzen der zweckmäßigen Vergleichstherapie ⁵

¹ Begründung zu Abschnitt A AMNOG-E, BT-Drs. 17/2413 vom 06.07.2010

² Begründung zu 130b Abs. 9 AMNOG-E, BT-Drs. 17/2413 vom 06.07.2010

³ 130b Abs. 1 Satz 1 SGB V

⁴ 7 Abs. 2 Satz 2 AM-NutzenV

⁵ Abs. 7 Satz 1 AM-NutzenV

AMNOG: G-BA - Beschluss über Nutzenbewertung



- → kein Zusatznutzen und bestehende Festbetragsgruppe:
 - Festbetrag
- → kein Zusatznutzen und prinzipiell festbetragsfähig:
 - keine höheren Therapiekosten als die der zweckmäßigen Vergleichstherapie
- → Zusatznutzen gegenüber zweckmäßiger Vergleichstherapie
 - nutzenadjustierte Zuschläge zu den Kosten der zweckmäßigen Vergleichstherapie
- → Zusatznutzen und keine (adäquate) Therapiealternative
 - tatsächlicher Abgabepreis in anderen europäischen Ländern?

Verhandlung nach Beschluss

Indikation	Zusatznutzen	Preis
1 (5% Partienten)	erheblich	VT + x%
2 (35% Patienten)	beträchtlich	VT + y%
3 (50% Patienten)	kein Zusatznutzen	VT

Variante A: Preis = VT + (0,05x+0,35y)

Variante B: Preis = VT + (0,1x+0,7y)

+ Ausschluss für Indikation 3

Variante C: Preis = VT + x + Ausschluss Ind. 2+3

Stand: Februar 2011 Seite 14

AMNOG: Geld folgt der Leistung



- → Ziel ist die Sicherstellung der Versorgung (...) zu angemessenen Kosten für die GKV
 - Kostenregulierung für Arzneimittel im festbetragsfreien Markt ¹
- → Beweislast trägt ausschließlich der pU
- → Vereinbarung des Erstattungsbetrages gesetzlich auf kurze Geltungsdauer angelegt
 - G-BA kann Nutzenbeschluss befristen
 - pU kann ein Jahr nach G-BA-Beschluss erneute NB beantragen
 - Erstattungsbetrag ein Jahr nach Vereinbarung / Festsetzung kündbar
 - bei neuem Beschluss zur NB oder KNB vor Ablauf eines Jahres
 - > zur Festsetzung eines Festbetrages außerordentlich
- → Nutzenfiktion der Zulassung in vielen Fällen nicht bestätigt
- → vom pU diktierte Erstattungspreise ohne Bezug zum Patientennutzen
- → lieber auf valide Daten gestützter Bewertungs- und Verhandlungsmarathon als finanzieller Vorschuss auf Basis von Schätzungen oder Modellierungen

¹ Orlowski, U.: ZENO 01.02.2011; Becker, A.: vfa 11.02.2011